

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule		
Ggf. Standort	Wilhelmshaven		
Studiengang	UX/XR – Usability und Digitale Welten		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/25 (01.09.2024)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	29.08.2024



## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

Inhaltsverzeichnis .....	2
Ergebnisse auf einen Blick .....	4
Kurzprofil des Studiengangs .....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden .....	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> ) .....	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	17
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	30
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	32
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	34
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	35
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	36
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	36
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	36
3 Begutachtungsverfahren .....	37
3.1 Allgemeine Hinweise .....	37
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	37
3.3 Gutachter .....	37
4 Datenblatt .....	38
4.1 Daten zum Studiengang .....	38
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	38



---

5	Glossar .....	39
	Anhang .....	40
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer .....	40
	§ 4 Studiengangsprofile .....	40
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten .....	40
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen .....	41
	§ 7 Modularisierung .....	42
	§ 8 Leistungspunktesystem .....	43
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung* .....	44
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen .....	44
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme .....	44
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau .....	45
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung .....	45
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 .....	45
	§ 12 Abs. 1 Satz 4 .....	46
	§ 12 Abs. 2 .....	46
	§ 12 Abs. 3 .....	46
	§ 12 Abs. 4 .....	46
	§ 12 Abs. 5 .....	46
	§ 12 Abs. 6 .....	47
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge .....	47
	§ 13 Abs. 1 .....	47
	§ 13 Abs. 2 und 3 .....	47
	§ 14 Studienerfolg .....	47
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich .....	48
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme .....	48
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen .....	48
	§ 20 Hochschulische Kooperationen .....	49
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien .....	49



## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

*Nicht angezeigt*



## Kurzprofil des Studiengangs

Entsprechend ihrem Leitbild setzt sich die Jade Hochschule u.a. für interdisziplinäres Denken und neue Erkenntnisse ein. Der Fachbereich Management, Information, Technologie (MIT) der Jade Hochschule trägt dazu ab dem Wintersemester 2024/25 mit dem Bachelorstudiengang „UX/XR – Usability und Digitale Welten“ am Studienort Wilhelmshaven bei.

Das Ziel des Bachelorstudiengangs ist die erste berufsqualifizierende Ausbildung von Absolvent\*innen, die gebrauchstaugliche digitale Welten in Form von Anwendungen der Extended Reality (XR) entwerfen, umsetzen und betreiben können. Die Qualifizierung soll Absolvent\*innen befähigen, XR-Technologien wie Augmented Reality (AR) und Virtual Reality (VR) zielgerichtet in digital transformierten Prozessen einsetzen zu können. Damit soll die Digitalisierung und insbesondere digitale Virtualisierung in Wirtschaft und Technik unter besonderer Berücksichtigung ihrer Gebrauchstauglichkeit (Usability) gefördert werden. Die Beschäftigung mit Heuristiken und Methoden der Nutzungserfahrung (User Experience) eröffnet den Absolvent\*innen auch den Zugang zum Berufsfeld der Usability als UX-Designer, -Manager oder -Engineer und erlaubt, leicht erlern- und benutzbare Anwendungen zu konzipieren.

Besonderes Augenmerk des Studiengangs liegt auf der Vermittlung eines breiten interdisziplinären Grundlagenwissens und fächerübergreifenden Denkens. Die Qualifikationsziele sind auf technische, wirtschaftliche, design- und kommunikationswissenschaftliche sowie Managementkompetenzen gerichtet, die auf Basis von Kompetenzen der Analyse und Implementation zu einer Systembetrachtung führen sollen. Technische und wirtschaftliche Kompetenzen basieren auf den Wissenschaftsdisziplinen der Informatik und der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften. Dabei wird Management nicht ausschließlich als Wirtschaftsdisziplin verstanden, sondern als umfassende und übergeordnete Tätigkeit im zielorientierten Umgang mit Systemen.

Im Wahlpflichtbereich erhalten die Studierenden die Möglichkeit, umfassendere und vertiefende Technik- oder Wirtschafts-/Managementkompetenz zu erwerben. Fachübergreifende Themen sind im Studium beispielsweise „Datenschutz“ und „Urheberrecht“. Ergänzend rundet die Erweiterung von Englischkenntnissen das Curriculum ab.

Zielgruppe des Studiengangs sind vor allem Studieninteressierte, die mit dem Einsatz von XR-Anwendungen Digitalisierungsprojekte in den Unternehmen und anderen Organisationen mitgestalten möchten. Unterschiedliche wissenschaftliche und fachliche Disziplinen zusammenzuführen und zwischen ihnen zu moderieren, um anwendungsbezogen über Planung, Entwurf, Organisation und Kontrolle zur Umsetzung von gesamtheitlich bestmöglichen und gebrauchstauglichen Problemlösungen zu gelangen, stellt den Reiz, die Herausforderung und den Beitrag der dem Studiengang unterlegten Berufsbilder dar.

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte. Nach dem erfolgreichen Abschluss verleiht die Hochschule den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.).



## Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden

Mit dem Studiengang *UX/XR – Usability und Digitale Welten B.Sc.* wird am Hochschulstandort Wilhelmshaven der Jade Hochschule curricular ein insgesamt fachlich-inhaltlich zielführendes und durchdachtes Studium angeboten, mit dem die Studierenden vielseitige und breite Kompetenzen in drei beruflichen Ausrichtungen erhalten können: UX / VR / AR – Manager, Designer und Engineer.

Studierende können von einer sehr guten sächlichen und räumlichen Ausstattung mit verschiedenen Laboren profitieren. Forschung und Lehre sind gut vernetzt.

Mit einigen empfohlenen Anpassungen, z. B. der Ergänzung einer profilbildenden Grundlagenveranstaltung, der Hervorhebung der UX in den Modulbeschreibungen und der Vermittlung von Grundzügen des Softwareengineerings, könnte das Curriculum nach Auffassung der Gutachter noch weiter an Profilschärfe gewinnen.

Die Hochschule sollte ein Mobilitätsfenster definieren.

Die Hochschule sollte die Lehrevaluationen unabhängig von der Initiierung durch die Lehrenden so organisieren, dass diese digital unterstützt erfolgen kann und dabei sichergestellt wird, dass jeder und jede Studierende nur einmal daran teilnehmen kann.

Die Hochschule sollte die Information über die Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs an Masterprogramme den Studieninteressierten in geeigneter Form bereits vor Studienbeginn öffentlich zugänglich machen, was insbesondere umfassen muss, welche ergänzenden Studienleistungen zum Übergang in Masterprogramm erbracht werden müssen.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang UX/XR – Usability und digitale Welten umfasst als Vollzeitstudium in Präsenz eine Regelstudienzeit von sechs Semestern einschließlich der Bearbeitung der Bachelorarbeit mit Kolloquium (vgl. Anlagenband, Anlage A01c, § 2 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang UX/XR – Usability und digitale Welten des Fachbereichs Management, Informatik und Technologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth<sup>2</sup>; im Folgenden BPO Teil B genannt).

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten bei erfolgreichem Bestehen von 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) sowie der abschließenden Bachelorprüfung den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) (vgl. § 2 BPO-Teil B).

Die Bachelorprüfung des Studiengangs UX/XR – Usability und Digitale Welten bildet gemäß § 2 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (s. Anlage 01a und b, im folgenden auch BPO Teil A genannt, auch als Lesefassung) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Darin heißt es:

*„<sup>1</sup> Die bestandene Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup> Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher; die verbindlichen Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs und der einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs festgelegt; insoweit ist dieses Bestandteil der Prüfungsordnung.“*

Die Studienstruktur und die Studiendauer sind klar und konsistent, entsprechend den Vorgaben des § 3 Nds. StudAkkVO geregelt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Bachelorstudiengang. Der wissenschaftliche Anspruch an die Abschlussarbeit ist in § 18 Sätzen 1 und 2 der BPO Teil A wie folgt geregelt:

*„Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer*

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: [Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung \(Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO\) \(schule.de\)](https://www.schule.de/Niedersaechsische-Verordnung-zur-Regelung-des-Naeheren-der-Studienakkreditierung-Niedersaechsische-Studienakkreditierungsverordnung-Nds-StudAkkVO)

<sup>2</sup> Die BPO Teil B ist im Verkündungsblatt der Jade Hochschule (Wilhelmshaven, 17. Juli 2024 217/2024) und im Internet (<https://www.jade-hs.de/studium/waehrend-des-studiums/formulare-und-ordnungen/pruefungsordnungen/>) veröffentlicht.



vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen.“

Mit dieser Regelung ist § 4 Nds. StudAkkVO erfüllt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Da es sich beim Studiengang *UX/XR – Usability und Digitale Welten* um einen Bachelorstudiengang handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

Allgemeine Informationen zum Hochschulzugang gibt die Hochschule über ihre Internetseite (s. <https://www.jade-hs.de/studium/vor-dem-studium/immatrulationsamt/zulassung/zulassungsvoraussetzungen-zulassungsbeschraenkungen/>). Die Immatrikulationsordnung findet sich unter den Ordnungen, die die Hochschule über ihre Internetseite zugänglich macht (a.a.O., siehe auch Anlage A05).

## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs *UX/XR – Usability und Digitale Welten* wird den Absolvent\*innen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen, was für einen Studiengang der Fächergruppe der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2 MRVO formell zulässig und passend ist. Auf den inhaltlichen Bezug zwischen Curriculum und Abschlussgrad und – bezeichnung wird in Kapitel 2.2.2.1 eingegangen.

Die Hochschule gibt nähere Informationen zum Absolvent\*innenprofil in Punkt 4.2 des Diploma Supplements, welches ein integraler Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (s. Band II, Anlage 01a, § 21 Abs. 2 Satz 4 BPO Teil A). Die Hochschule hat in Anlagen 3a und b im Anlagenband Muster-Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, welche den zwischen der KMK und der HRK abgestimmten aktuellen Fassung entsprechen.

Diese Regelungen gewährleisten die Erfüllung der Kriterien gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang *UX/XR – Usability und Digitale Welten* ist ein interdisziplinärer Studiengang, in dem die Hochschule konzeptionell vorsieht, dass Studierende Module aus mehreren anderen Studiengängen besuchen werden. Ergänzt werden diese durch eine Reihe von spezifischen, ausschließlich für diesen Studiengang konzipierten Modulen. Das Studium ist vollständig modularisiert. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Studieninhalte sind dadurch thematisch und zeitlich begrenzt.



Abhängig vom jeweiligen Modul sind die Lehr- und Lernformen nach Angaben des Modulhandbuchs (vgl. Anlagenband, Anlage A3b) folgende: Selbststudium und Präsenzstudium in Form von seminaristischen Vorlesungen mit praktischen bzw. integrierten Übungen, volks- und betriebswirtschaftliche Modelle, Rechenübungen, Rechnerübungen, Entwurfsübungen, Textarbeit, ggf. Referate, Fallstudien, Gruppencoaching, Gruppendiskussionen, Experimente mit Hard- und Software, Projektarbeiten, Laborübungen, Präsentationen, projektbasiertes Lernen, „real-world-learning“, „Team-Based-Learning“, Labor „Enterprise Management Cockpit“, Praktika, Projekt mit problemspezifischen Lehranteilen. Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und der Prüfungsvorbereitung.

Die Module werden ausnahmslos mit einem zeitlichen Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Stundenplan berücksichtigt. Die Modulbeschreibungen zu den angebotenen Modulen können dem Modulhandbuch entnommen werden (a.a.O.).

Die Modulbeschreibungen beinhalten die Lernziele (genannt „Qualifikationsziele“), die Lehrinhalte, die Lehr- und Lernformen (genannt „Lehr- und Lernmethoden“), die Voraussetzungen für die Teilnahme, die ECTS-Leistungspunkte, die Häufigkeit des Angebots und den oder die Modulkoordinator\*in bzw. die Dozent\*innen. Zusätzlich wird die studentische Arbeitsbelastung untergliedert in Präsenzstudium und Selbststudium. Darüber hinaus wird die Moduldauer angegeben. Ebenso legt die Hochschule die Verwendbarkeit der Module fest.

Da jedes Modul mit einer einzigen Modulabschlussprüfung abschließt, bedarf es keiner Angaben zur Gewichtung unterschiedlicher Prüfungsbestandteile.

Die Prüfungsarten bzw. -formen sind in § 8 BPO Teil A definiert und werden gemäß BPO Teil B in Verbindung mit dem Modulhandbuch pro Modul festgelegt. Die Hochschule hat für mehrere Module die Prüfungsform „Kursarbeit“ vorgesehen. Bei einer Kursarbeit handelt es sich um eine Prüfung nach Wahl des Dozenten aus den Prüfungsformen Hausarbeit, Entwurf, Referat, Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, Experimentelle Arbeit oder Arbeitsmappe, wobei die Definitionen der einzelnen Formen in § 8 Abs. 4 bis 10 BPO Teil A geregelt sind. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BPO Teil B legt fest, dass bei einer Auswahl von mehreren Prüfungsformen die jeweils von der oder dem prüfungsberechtigten Lehrenden ausgewählte Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekanntgegeben wird. Prüfungsdauer und -umfang legt die Hochschule als Vorbemerkungen am Anfang des Modulhandbuchs fest.

Die Jade Hochschule wendet nicht den ECTS Users' Guide 2015 mit den Grading Tables an, sondern berechnet die relative ECTS-Note nach dem Users' Guide von 2005 (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System). In BPO Teil A ist die Vergabe von relativen Noten entsprechend vorgesehen (s. Anlagenband, Anlage A01a bzw. A01b, § 10 Abs. 7). Die Gesamtnote wird im Zeugnis auch als relative ECTS-Note ausgewiesen, wenn mindestens zwanzig Abschlussergebnisse aus den vergangenen vier Semestern vorliegen (vgl. Band 1, Selbstbericht, Seite 6). Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden. Festzustellen ist jedoch, dass die Hochschule mit dem von ihr betriebenen Aufwand sogar über die Ziele des aktuellen Users' Guide hinausgeht.

Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen der Kriterien des § 7 Nds. StudAkkVO.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Für alle Module werden nach Modulabschluss ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. Anlagenband, Anlage 01a, § 6 Abs.3 BPO Teil A).

Der Umfang der Module beträgt überwiegend 5 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden auch mit LP abgekürzt). Ausnahmen sind neben der Bachelorprüfung das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit 4 LP, „Programmieren virtueller Welten 2“ mit 6 LP sowie die Praxisphase im sechsten Semester im Umfang von 18 LP.

Mit Abschluss des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs werden 180 LP erworben, je 30 pro Semester. Einem ECTS-Leistungspunkt entsprechen gemäß § 2 Abs. 2 BPO-Teil B 30 Zeitstunden studentische Arbeitsleistung („Workload“).

Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit inklusive eines Kolloquiums. Hierfür werden insgesamt 12 LP vergeben. Die Dauer der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen (vgl. § 7 Abs. 1 BPO-Teil B). In Einzelfällen kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängern (a.a.O.).

Die Bestimmungen erfüllen den vorgegebenen Orientierungsrahmen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

### Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen regelt die Hochschule in § 15 BPO Teil A (s. Anlagenband, Anlage 01a). Darin heißt es u.a.:

*„Abs. 1 Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Bachelor-Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.“*

*Abs. 2 Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Hochschule der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Prüfungskommission.“*

Damit wird die Lissabon Konvention korrekt angewendet. Die fachliche Verantwortung für die Entscheidung hierzu liegt gemäß § 15 Abs. 7 BPO Teil A bei der Prüfungskommission, die hierüber in der Regel binnen vier Wochen zu entscheiden hat.

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen kann gemäß § 15 Abs. 4 BPO Teil A bis zur Hälfte der für einen Abschluss benötigten Leistungspunkte erfolgen. Hierfür wird von der Prüfungskommission die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau geprüft (a.a.O.). Nähere Informationen über die Anrechnung stellt die Hochschule auf ihrer Internetseite bereit (s. <https://www.jade-hs.de/erkennung/>).

Die Regelungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.



### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

#### 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Da es sich bei dem zu akkreditierenden Studiengang nicht um ein Joint-Degree-Programm handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Nach Erhalt des Prüfberichts verbesserte die Hochschule unmittelbar kleinere formelle Voraussetzungen, wie z.B. die Ergänzung der konkreten Verwendbarkeit der Module für andere Programme sowie die Festlegung der Prüfungsdauer.

Im Fokus der Begutachtung standen die Anschlussfähigkeit dieses Bachelorstudiengangs an Masterstudiengänge an der Jade Hochschule selbst oder an anderen Hochschulen (siehe Abschnitt 2.2.1 in diesem Bericht) sowie das Curriculum und die Passung der Studiengangsbezeichnung (siehe Abschnitt 2.2.2.1. in diesem Bericht).

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Das Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs *UX/XR – Usability und Digitale Welten* ist nach Angaben der Hochschule, die Absolvent\*innen zu befähigen, gebrauchstaugliche digitale Welten in Form von AR- oder VR-Anwendungen zu entwerfen, umzusetzen und betreiben zu können (s. Selbstbericht, Seite 14). Dieses Ziel ergibt sich aus den unterschiedlichen Berufsfeldern, die für die digitale Transformation in den Unternehmen benötigt werden. Absolvent\*innen sollten sich mit den technischen Möglichkeiten und der Realisierung von digitalen Welten in Form von AR- oder VR-Anwendungen auskennen (UX/XR-Engineer). Darüber hinaus sollten sie, sich verändernde Prozesse ökonomisch betrachten und organisatorisch initiieren, aber zunehmend auch ökologische und soziale Aspekte integrieren können (UX/XR-Manager). Ferner sollten sie in einer zunehmend digitalisierten Welt in der Lage sein, die Gebrauchstauglichkeit bzw. Benutzbarkeit von AR- oder VR-Anwendungen zu analysieren und bestehende Software-Lösungen für Prozesse zu etablieren (UX/XR-Designer).

Ein besonderes Augenmerk im Bachelorstudiengang legt die Hochschule auf das breite Grundlagenwissen und auf das fächerübergreifende Denken. Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden die fachlichen Kompetenzen vor allem in der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre sowie in angewandter Mathematik und Gestaltung erwerben. Die Studierenden eignen sich zudem Methodenkompetenzen an, um technische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu beantworten. Der Studiengang erweitert die sozialen Kompetenzen der Studierenden durch das Arbeiten in Studierendengruppen und die Präsentation der daraus resultierenden Ergebnisse. Schließlich soll das Studienprogramm laut Hochschule die Persönlichkeitsbildung der Studierenden fördern, indem diese ihr eigenes Lernen planen und die Verantwortung dafür übernehmen.

Im Diploma Supplement (s. Band 2, Anlage A03a) fasst die Hochschule die Qualifikationsziele wie folgt zusammen:

*„Der Absolvent/die Absolventin verfügt über Kompetenzen aus einem interdisziplinär integrierten Studium, das Module und Inhalte vor allem aus den Bereichen Informatik, Betriebswirtschaft und Management, Medien und Gestaltung umfasst und durch Module und Inhalte aus den Bereichen Mathematik, Statistik und Recht ergänzt wird. Er/sie kann Lösungen insbesondere unter Einsatz gebrauchstauglicher AR/VR-Anwendungen nach technischen, betriebswirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Kriterien*



*analysieren, konzipieren, implementieren und optimieren. Der Absolvent/die Absolventin ist in der Lage, zur Problemlösung theoretisches Wissen in Projekten anzuwenden, da der Studiengang einen hohen Praxisbezug aufweist.“*

Als Abschlussniveau legt die Hochschule den Bachelorgrad fest mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ (s. Anlagenband, Anlage A01b, § 1 Abs.1).

Die Hochschule führt im Selbstbericht im Einzelnen die Lernergebnisse aus, die im Folgenden verkürzt dargestellt werden (s. Selbstbericht, Seiten 12 ff.):

Für das Qualifikationsziel „Kompetenzen in Management und Wirtschaft“ sind die intendierten Lernergebnisse u. a. „Wirtschaftliche Kompetenzen“, worunter die Hochschule versteht...

- Fähigkeit zu einer markt- und kundenorientierten Denk- und Handlungsweise
- Fähigkeit zu einer kosten- und erfolgsorientierten Denk- und Handlungsweise
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Integration technischer und wirtschaftlicher Kompetenzen wie z.B. die Fähigkeit zur technisch-wirtschaftlichen Bewertung
- Fähigkeit zur Planung, Umsetzung und Kontrolle von Aufgabenstellungen

Das Qualifikationsziel 'Kompetenzen der Medien und Kommunikation' beschreibt die Fähigkeit, kommunikations- und medienwissenschaftliche Theorien und Modelle zu verstehen und einzusetzen. Diesem Ziel dienen die folgenden intendierten Lernergebnisse:

- Fähigkeit zum Anwenden von kommunikations- bzw. medienwissenschaftlichem Wissen auf berufspraktische Themen und Aufgabestellungen
- Fähigkeit zur Analyse der gesellschaftlichen Rolle von Medien- und Kommunikationsberufen
- Fähigkeit medienpsychologische Theorien und Erkenntnisse auf zu realisierende Projekte anzuwenden
- Fähigkeit zur Analyse der Medienwirkung bestehender Medienprodukte

Folgende Lernergebnisse sollen das Qualifikationsziel „Technische Kompetenzen“ bedienen:

- Fähigkeit zur Analyse technischer Zusammenhänge
- Fähigkeit zur Bestimmung technischer Parameter, zur Gestaltung und zur Realisierung technischer Systeme
- Fähigkeit zum Betreiben technischer Systeme

Das Qualifikationsziel „Design-Kompetenzen“ beschreibt nach Angaben der Hochschule die Fähigkeit, nutzerorientiert Medienprodukte zu gestalten. Die intendierten Lernergebnisse für das Qualifikationsziel „Design-Kompetenzen“ sind:

- Fähigkeit des Abstrahierens und Gestaltens mittels formaler ästhetischer Prinzipien
- Fähigkeit zum konzeptionellen und kreativen Arbeiten
- Fähigkeit zum Anwenden der Erfolgskriterien der partizipativen Softwareentwicklung
- Fähigkeit Software und Medienprodukte mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu analysieren
- Fähigkeit zum Gestalten mittels Typografie und Layout

Das Qualifikationsziel „Kompetenzen der Implementierung“ beschreibt die Fähigkeit, digitale



Medienangebote zu realisieren. Dafür wird die Hochschule in erster Linie Programmier- und Softwaretechnologien vermitteln. Projektbezogen sollen die erlernten Methoden und Fähigkeiten an interdisziplinären Problemstellungen eingeübt werden. Die intendierten Lernergebnisse für das Qualifikationsziel „Kompetenzen der Implementierung“ sind:

- Fähigkeit zum Anwenden aktueller Entwicklungen auf praktische Fragestellungen
- Fähigkeit zur Identifikation passender Technologien auf komplexe Fragestellungen
- Fähigkeit Problemstellungen und Lösungsmethoden vorzustellen und mit Fachexperten zu diskutieren

Nicht zuletzt möchte die Hochschule das Qualifikationsziel einer methodischen Herangehensweise durch „Kompetenzen der Analyse“ mit den folgenden intendierten Lernergebnissen erreichen:

- Fähigkeit zum analytischen Denken und Arbeiten
- Fähigkeit zum integrativen Denken in Prozessen und Systemen
- Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden für praktische Fragestellungen

Zusätzlich zu den fachlich-inhaltlichen Qualifikationszielen möchte die Hochschule die Studierenden befähigen *„verantwortlich und selbstständig zu handeln. Die Jade Hochschule begrüßt die Vielfalt ihrer Studierendenschaft und ermöglicht gute Rahmenbedingungen für individuelle flexible Lernwege und für eine selbstbestimmte und mündige Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.“* (vgl. Leitlinien der Strategie für Studium und Lehre, <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/fuer-management-in-studium-und-lehre/qualitaetsmanagement-in-studium-und-lehre/strategie-fuer-studium-und-lehre/>).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe hat die Kriterien des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag geprüft, d.h. das angestrebte Qualifikationsniveau, die entsprechenden Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs u.a. bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen Befähigung sowie der Befähigung der qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Die beschriebene Zielsetzung für die Qualifikation und die Lernergebnisse des Studiengangs *UX/XR – Usability und digitale Welten (B.Sc.)* sind konsistent und klar formuliert. Das gilt sowohl für den Selbstbericht (s. dort, Seiten 9 bis 15) als auch für die den Studieninteressierten und Studierenden zugänglichen Quellen, wie den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für diesen Bachelorstudiengang (s. Anlagenband, Anlage A01c) und das Diploma Supplement (s. Anlagenband, Anlage A03a).

Die Gutachtergruppe lobt die systematische Auseinandersetzung der Hochschule mit den Kompetenzen und Lernzielen im Hinblick auf die Qualifikationsziele.

Als Basis des Studiums lernen die Studierenden wissenschaftliche und methodische Grundlagen. Die Studierenden sollen sich im Sinne des lebenslangen Lernens auf Wandel von Anforderungen einstellen können, Methoden verstehen und selbstständig modifizieren können. Dazu sollen sie in die Lage versetzt werden, sich weitere Kenntnisse und Methoden selbstständig anzueignen.

Die fachlich-wissenschaftliche Dimension wird z.B. durch die einzelnen Wissenschaftsdisziplinen vor allem der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften, der Mathematik und Informatik vermittelt.

Für weitere Beispiele wird auf das Modulhandbuch verwiesen.



Die Gutachtenden erachten die Qualifikationsziele und die Lernergebnisse für ein Bachelorniveau für angemessen und die Qualifikationsziele der drei Berufsfelder UX/XR-Manager, -Design und -Engineer für mindestens ambitioniert.

Die Gutachtergruppe bewertet, dass die Gesamtheit der Module für ein Bachelorniveau angemessen konzipiert ist und die Qualifikationsziele und Lernziele der Module zum Abschlussniveau passen.

Die Gutachter sind nach Durchsicht der Unterlagen und den Gesprächen bei der Begehung an der Hochschule überzeugt, dass das Programm die Studierenden fachlich wissenschaftlich befähigt, für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ausbildet und zudem die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern wird.

Zur Sicherung der Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs *UX/XR – Usability und digitale Welten* an Masterprogramme fragen die Gutachter die Hochschule, in welche Masterstudiengänge die Absolvent\*innen gehen könnten und ggf. mit welchen Auflagen dieses an der Jade Hochschule möglich sein wird. Im System gestufter Studiengänge muss der Weg jedenfalls für die eigene Hochschule klar festgelegt sein und diese Information sollte den Studieninteressierten vor Studienbeginn öffentlich zugänglich sein. Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, sich damit zu befassen, in welche Masterprogramme die Absolvent\*innen ggf. an anderen Hochschulen übergehen könnten. Auf diese Anregung der Gutachter hin legt die Hochschule per E-Mail vom 15. Mai 2024 die Anschlussfähigkeit wie folgt dar:

*„Die Jade Hochschule bietet im Fachbereich MIT die Masterprogramme „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Management Digitaler Medien“ an.*

*Beide Masterprogramme sind dreisemestrig. Da laut Bologna-Prozess ein Studium mit Masterabschluss zehn Semester mit 300 Leistungspunkten (LP/CP) umfassen soll, können bzw. müssen beim sechssemestrigen Bachelorstudiengang „UX/XR – Usability und Digitale Welten“ weitere 30 CP für ein Semester als Auflagen zur Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang vergeben werden.*

*Für die Zulassung zum **Masterstudiengang „Management digitaler Medien“** [Hervorhebung durch die Hochschule] werden folgende Auflagen für Module aus dem Bachelorstudiengang „Medienwirtschaft und Journalismus“ vergeben:*

- *Drei Module (15 CP) aus der Säule **Journalismus** (aus dem Modulangebot „Journalistische Grundlagen 1“, „Journalistische Grundlagen 2“, „Journalismuswerkstatt“, „Schwerpunkt 1/ Journalismus“)*
- *Zwei Module (10 CP) aus der Säule **Wirtschaft** (aus dem Modulangebot „Rechnungswesen und Controlling“, „Medienwirtschaft und Marketing“, „Investition und Finanzierung“, „Organisation und Führung“, „Schwerpunkt 1/ Wirtschaft“)*
- *Ein Modul (5 CP) aus der Säule **Medien und Kommunikation** (aus dem Modulangebot „Soziologie“, „PR und Unternehmenskommunikation“)*

*Für die Zulassung zum **Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“** werden folgende Auflagen für Module aus dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ vergeben:*

- *Zwei **ingenieurwissenschaftliche** Grundlagen-Module (10 CP) (aus dem Modulangebot: „Werkstoffkunde“, „Technische Mechanik 1“, „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Fluidodynamik“, „Technische Mechanik 2“, „Elektrische Energietechnik“, „Thermodynamik“, „Fertigungstechnik“)*
- *Zwei Module zur **Produktion und Logistik** (10 CP) (aus dem Modulangebot: „Qualitätsmanagement“, „Arbeitswissenschaft“, „Produktion“, „Logistik“)*



- Zwei **betriebswirtschaftliche** Module (**10 CP**) (aus dem Modulangebot: „Investition und Finanzierung“, „Organisation und Führung“, „Kosten- und Leistungsrechnung“, „Controlling“, „Marketing und Strategie“)

Die Zulassungsmöglichkeiten zum **Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“** an der Universität Oldenburg wurden im Gespräch mit Prof. Dr. Jürgen Sauer (Mitglied des Zulassungsausschusses für das Masterprogramm Wirtschaftsinformatik) erörtert.

Seine Stellungnahme per E-Mail lautet:

„Aus Sicht des Zulassungsausschusses für den Master Wirtschaftsinformatik an der Universität Oldenburg sehe ich keine Hindernisse, die gegen eine Zulassung bei uns sprechen.

Unsere Zugangsordnung verlangt für geeignete Studiengänge, dass 42 KP in praktischer Informatik und jeweils 24 KP in Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften erbracht werden. Bei einer geeigneten Wahl der 3 Wahlpflichtmodule (z.B. aus der Wirtschaftsinformatik und der BWL) ist dies aus meiner Sicht erfüllt. Ansonsten können wir noch Auflagen bis zur Höhe von 30 KP vergeben, die hier auf jeden Fall ausreichen würden.

Einschränkend muss ich natürlich sagen, dass dies jeweils eine Einzelentscheidung des gesamten Zulassungsausschusses ist und ich nur eines der Mitglieder bin. Das geschilderte entspricht aber der gängigen Praxis bei uns.

Praktisch umsetzbar sind diese Zulassungsanforderungen durch die **Zuordnung**:

1) "praktische Informatik": 9 Module á 5 KP:

Internettechnologien 1, Internettechnologien 2, Programmieren 1, Programmieren 2, Programmieren virtueller Welten 1, Programmieren virtueller Welten 2, Projekt UX, Projekt XR, XR in der industriellen Anwendung.

2) "Wirtschaftsinformatik": 5, ggf. 6 Module á 5 KP

Grundlagen der Informatik, Datenbanken, Grundzüge des IT-Rechts, User-centered Design, IT-Projektmanagement, ggf. Wahlpflichtmodul 1

3) "Wirtschaftswissenschaften": 5, ggf. 6 Module á 5 KP

Grundlagen der Ökonomie, Entrepreneurship, Design Thinking (Marketing), ggf. Angewandte Statistik, Wahlpflichtmodul 2, ggf. Wahlpflichtmodul 3“

Diese detaillierte Zuordnung konnte noch nicht mit dem Zulassungsausschuss abgestimmt werden. Allerdings sind laut Aussagen von Prof. Dr. Sauer auch bis zu weitere 30 KP (Kreditpunkte = LP/CP) als Auflage eine Möglichkeit die genannten Bedingungen zu erfüllen. Die Module müssen dann während einer von der Zulassungskommission der Universität Oldenburg festgelegten Frist parallel zum Masterstudium absolviert werden.“

Die Gutachtergruppe nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis und sieht, dass sich die Hochschule mit der Anschlussfähigkeit des neuen Bachelorstudiengangs UX/XR – Usability und digitale Welten an Masterprogramme befasst hat. Sie empfiehlt der Hochschule, diese Information den Studieninteressierten in geeigneter Form bereits vor Studienbeginn öffentlich zugänglich zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass die definierten Übergangsregelungen in die eigenen Masterprogramme verbindlich umgesetzt werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Information über die Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs an Masterprogramme den Studieninteressierten in geeigneter Form bereits vor Studienbeginn öffentlich zugänglich machen und dafür Sorge tragen, dass die definierten Übergangsregelungen in die eigenen Masterprogramme verbindlich umgesetzt werden.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Mit dem Aufbau des Curriculums für den Bachelorstudiengang *UX/XR – Usability und Digitale Welten* möchte die Hochschule die Vermittlung der zuvor unter 2.2.1 genannten Kompetenzen erzielen. Konkret sollen die informatikbasierten, ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und übergreifend-integrativen Module den Studierenden technische, wirtschaftliche, medien- und kommunikationswissenschaftliche und designbezogene Kompetenzen vermitteln, die von wissenschaftlich-systemischen Kompetenzen der Analyse und Implementierung ergänzt werden (s. Band 1, Seite 16).

Die Eingangsqualifikation und Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG. Im Regelfall sind das nach Erfahrung der Hochschule die Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.

Um das Erreichen der Qualifikationsziele auf Basis der genannten Eingangsqualifikation zu fördern, werden Unterstützungen im Fachbereich angeboten, zu denen der begleitete Studienstart, der Vorkurs Mathematik, der Brückenkurs Mathematik und Fachtutorien zu den Modulen gehören.

Aus der folgenden, von der Hochschule erstellten Übersicht sind zum einen der Studienverlauf nach Semestern sowie zum anderen die einzelnen Module zu sehen. Jedes Semester umfasst 30 LP. Aus den farblichen Markierungen in dieser Übersicht ist zudem erkennbar, welche Module aus anderen Studiengängen stammen und welche eigens für diesen Studiengang entwickelt wurden (vgl. Band 1, Seite 6):



Semester	Module des Bachelorstudiengangs "UX/XR - Usability und Digitale Welten"					
1	Grundlagen der Ökonomie	Psychologie	Grundlagen der Informatik	Programmieren 1: Grundlagen der Programmierung	Mathematik	Gestaltung: Grundlagen/ Technik
2	English for the Media	Medien und Kommunikation	Datenbanken	Programmieren 2: Algorithmen und Datenstrukturen	Angewandte Statistik	Typographie und Layout
3	Entrepreneurship	Grundzüge des IT-Rechts	Internet-technologien 1	Programmieren virtueller Welten 1	Data Science und Künstliche Intelligenz	User-centered Design
4	Design Thinking	Wissenschaftliches Arbeiten	Internet-technologien 2	Programmieren virtueller Welten 2	Usability Testing	IT-Projektmanagement
5	Wahlpflicht-modul 1	Wahlpflicht-modul 2	Projekt User Experience (UX)	Projekt Extended Reality (XR)	Extended Reality in der industriellen Anwendung	Wahlpflicht-modul 3
6	Praxisphase und Bachelorarbeit					

Abbildung 1: Modularisierung des Studiengangs mit Zuordnung der Module zu anderen Studiengängen

Wirtschaftsinformatik	Bestehendes Modul aus genannten Studiengängen
Wirtschaftsingenieurwesen	Neues Modul
Medienwirtschaft und Journalismus	

Abbildung 2: Farbkodierung der Zuordnung anderer Studiengänge

Die drei Wahlpflichtmodule im fünften Semester können laut Modulhandbuch aus folgender Auflistung gewählt werden (s. Anlagenband, Anlage A02b unter Punkt 7.1 bis 7.14.):

- 7.1 Arbeitswissenschaft
- 7.2 Bildgestützte Automatisierung
- 7.3 Business Intelligence
- 7.4 Digital Lean Manufacturing
- 7.5 Facility Layout Planning
- 7.6 Industrielles Service Engineering
- 7.7 Integratives Produkt-Engineering (IPE) mit CATIA
- 7.8 Internet of Things
- 7.9 Marketing und Strategie
- 7.10 Nachhaltigkeit in der Betriebswirtschaftslehre
- 7.11 Organisation und Führung
- 7.12 Technische Produktentwicklung
- 7.13 Technology of Cyber-Physical Systems
- 7.14 Unternehmensprojekt

Das Curriculum bildet nach Angabe der Hochschule die hohe Interdisziplinarität ab, die laut Selbstbericht für die angestrebten Berufsfelder benötigt wird. Neben den technischen, informatikbezogenen



Kompetenzen werden die Kompetenzen aus den Bereichen Design, Wirtschaft und Management neben medienwissenschaftlichen Kompetenzen notwendige Qualifikationen, um die Digitalisierung in den Unternehmen insbesondere durch gebrauchstaugliche AR/VR-Anwendungen zu entwickeln und zu begleiten.

In den Modulen des Studiengangs werden nach Angaben der Hochschule vielfältige Lehr- und Lernformen verwendet. Regelmäßig gehört die seminaristische Vorlesung dazu, in die Übungen eingebettet werden können. Zur Verdeutlichung zieht die Hochschule wirtschaftliche und technische Modelle, Simulationen sowie Fallstudien heran. In Präsentationen, Rollenspielen, Rechnerübungen und VR/AR-Anwendungen sollen sich Studierende aktiv einbringen (s. Band 1, Seite 17). In Gruppenarbeit sollen die Studierenden lernen, sich gegenseitig zu unterstützen und dadurch ihre sozialen Kompetenzen stärken.

In mehreren Modulen, z. B. „User-centered Design“, „Extended Reality in der industriellen Anwendung“, „Usability Testing“ sowie in den Modulen „Projekt Extended Reality (XR)“ und „Projekt User Experience (UX)“, werden experimentelle Arbeiten in Laboren durchgeführt.

Die Praxisanteile im Bachelorstudiengang UX/XR – Usability und Digitale Welten bestehen zum einen aus dem Modul Praxisphase, das ein Praktikum über 14 Wochen in Vollzeit beinhaltet und einen Workload von 18 LP umfasst. Zum anderen schließt sich regelmäßig an die vorbereitende Praxisphase die neunwöchige Bachelorarbeit (12 LP) in der Unternehmenspraxis an. Des Weiteren bieten die Module „Projekt Extended Reality (XR)“ und „Projekt User Experience (UX)“ eine praxisnahe Projektarbeit an. Diese Projektmodule und das Modul „Extended Reality in der industriellen Anwendung“ bieten nach Angaben der Hochschule Gelegenheiten zu Exkursionen (s. Band 1, Seite 17).

Über die dargestellten Lehr- und Lernformen und Praxisanteile möchte die Hochschule die Studierenden motivieren, ihr Studium aktiv mitzugestalten. Die Studierenden können zudem außerhalb der Vorgaben der Prüfungsordnung Module wählen. Zu solchen Angeboten zählen auch Wahlmodule des Fachbereichs zur englischen Sprache (z.B. Advanced Business English Skills).

Die Studiengangsbezeichnung UX/XR – Usability und Digitale Welten soll nach Auffassung der Hochschule die Hauptbeschäftigungsfelder der Absolvent\*innen aufzeigen, die sich mit der technischen Umsetzung digitaler Welten insbesondere mittels AR/VR-Anwendungen (XR) auseinandersetzen und dabei die Prozesse und digitalen Welten als soziotechnische Systeme verstehen werden, in denen die Gebrauchstauglichkeit (Usability) und die Nutzererfahrung (User Experience UX) wesentliche und erfolgskritische Rollen spielen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule den Aufbau des Studiengangs entlang der Qualifikationsziele und Lernergebnisse konzipiert. Das Curriculum vermittelt eine solide theoretische Grundlage und eine breite berufliche Befähigung in gleich drei Berufsfeldern.

Das Programm könnte nach Auffassung der Gutachtergruppe dadurch an Profil gewinnen, dass bereits im ersten Semester – beispielsweise anstelle des Moduls „Gestaltung: Grundlagen Technik“ aus dem Studiengang Medien, Wirtschaft und Journalismus – eine profilbildende Grundlagenveranstaltung speziell für den hier zu akkreditierenden Studiengang UX/XR – Usability und Digitale Welten angeboten wird. Zudem ist das Angebot von speziell für diesen Studiengang eingerichtete Übungs- und Praktikumsgruppen anzuraten (Binnendifferenzierung), die auch bei einem Wechsel in der Professor\*innenschaft sichergestellt sein sollte.



Im Nachgang zu der Vor-Ort-Begutachtung greift die Hochschule diese Anregung auf. Mit einer Stellungnahme am 15. Mai 2024 teilt die Hochschule der Geschäftsstelle der ZEVA mit: *„Es wird eine Überarbeitung des Moduls Gestaltung / Grundlagen Technik vorgenommen. Dabei werden die Studierenden des Studiengangs „UX/XR – Usability und Digitale Welten“ gegenüber den Studierenden des Studiengangs Medienwirtschaft und Journalismus teilweise in anderen Inhalte [sic] geschult. Insbesondere das Erlernen der Echtzeit-Entwicklungsplattform Unity wird einen wesentlichen Teil der Veranstaltung einnehmen. Durch diese Binnendifferenzierung wird den Studierenden des Studiengangs UX/XR – Usability und Digitale Welten ein profilbildender Abschnitt innerhalb eines Moduls geboten. Zudem wird die UX/XR-Studierendengruppe (bei hinreichender Größe) zur gemeinsamen Vorlesung eine eigene Übungsgruppe bekommen (2 SWS VL + 2 SWS Übung).“* Nach Umsetzung dieser Ankündigung, die in der Reakkreditierung bewertet werden sollte, ist diese Empfehlung aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Die Gutachtergruppe weist zudem zum Modul „Typografie und Layout“ darauf hin, dass hier laut Modulbeschreibung die Entwicklung von Print-Produkten vorgesehen ist, was für die Qualifikationsziele dieses Studiengangs als wenig zielführend erachtet wird. Auch hierzu schreibt die Hochschule in ihrer bereits erwähnten E-Mail an die Geschäftsstelle der ZEVA am 15. Mai 2024, dass die Empfehlung folgendermaßen umgesetzt werde: *„Die Entwicklung von Print-Produkten im Modul „Typografie und Layout“ wird für die Studierenden des Studiengangs „UX/XR – Usability und Digitale Welten“ ersetzt durch passende digitale Medienerzeugnisse.“* Das nehmen die Gutachter positiv auf und sehen die Empfehlung, deren Umsetzung in einem Reakkreditierungsverfahren bewertet werden sollte, hierdurch als umgesetzt an.

Die Gutachter empfehlen ferner, das Curriculum um fachliche Inhalte des Softwareengineerings zu ergänzen und ggf. dafür das Modul „Datenbanken“ zu ersetzen. Die Hochschule schreibt dazu am 15. Mai 2024 an die Geschäftsstelle der ZEVA:

*„Die Idee, auch den UX/XR-Studierenden die Grundzüge des Softwareengineering nahezubringen, begrüßen wir. Den „Preis“, dafür Datenbanken aufzugeben, erachten wir aber als zu hoch. Das Modul Datenbanken wird als wichtiges Modul für den Studiengang eingeschätzt. Grundzüge des Softwareengineerings werden zumindest indirekt über die Module Programmieren 1 und 2 transportiert. Auch werden Aspekte des Softwareengineerings in den Modulen Programmieren virtueller Welten 1 und 2 behandelt werden (müssen). Zudem besteht für interessierte Studierende die Möglichkeit, Softwareengineering als Wahlpflichtmodul zu belegen.“*

Das Gutachterteam nimmt die Intention zur Anpassung des Moduls grundsätzlich positiv auf, ist jedoch noch nicht ganz überzeugt, ob damit ihre Empfehlung als umgesetzt gelten kann. Vielmehr regen die Gutachter an, das Modul Datenbanken in ein Wahlpflichtmodul umzuwandeln, so dass die Studierenden zwischen in Inhalten „Datenbanken“ und „Softwareengineering“ wählen und auf längere Sicht entscheiden können, welche Inhalte Ihnen wichtiger sind.

Die Gutachter empfehlen, „UX“ in den Inhalten der Modulbeschreibungen noch sichtbarer zu machen.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Anwendung des Erlernten in Laborübungen in ausgewählten Modulen. Der Praxisbezug wird durch ein Pflichtpraktikum gefördert. Zur weiteren Stärkung des Praxisbezugs regen die Gutachter an, das Curriculum insgesamt um ein Praktikumssemester zu ergänzen. Die Hochschule hält eine siebensemestriige Variante dieses Studiengangs jedoch derzeit laut E-Mail vom 15. Mai 2024 nicht für umsetzbar, da dieses eine erhebliche Umstellung des Curriculums mit sich bringen würde. Die Gutachter empfehlen, im Laufe der nächsten Akkreditierungsperiode die Erfahrungen der Studierenden zu der gewählten Praktikumsphase von 14 Wochen eng zu monitorieren und über eine künftige



siebensemestriige Variante des Studiengangs nachzudenken.

Die Gutachter erkennen an, dass der Aufbau und die Studieninhalte auf den Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und die mit diesen verbundenen berufsbefähigenden Kompetenzen abzielen. Abschlussgrad und -bezeichnung „Bachelor of Science“ sind nach ihrer Auffassung stimmig in Bezug auf die Qualifikationsziele.

Die Gutachtergruppe wertet die bestehende Ergänzung des Curriculums um wirtschaftswissenschaftliche Module positiv. Die Studierenden haben zudem gute Wahlmöglichkeiten, insbesondere im fünften Semester, aus einer Mehrzahl von fachspezifischen Modulen. Die Studierenden arbeiten teilweise in Gruppen, wodurch ihre Teamfähigkeit gefördert wird.

Die Lehr- und Lernformen passen zur Fachkultur sowohl der technischen, informatikbezogenen Kompetenzen als auch der Bereiche Design, Wirtschaft und Management.

Die von der Hochschule gewählte Studiengangsbezeichnung *UX/XR – Usability und digitale Welten* passt aus Sicht der Gutachtergruppe jedoch nur eingeschränkt zu den Qualifikations- und Lernzielen sowie zum Konzept der curricularen Umsetzung. Die Gutachter würden eine Studiengangsbezeichnung wie z. B. „UX/XR für digitale Welten“ für geeigneter halten, um den Inhalt des Studiengangs widerzuspiegeln. Passend zum Studienbereich Wirtschaft, in dem der Studiengang angesiedelt ist, könnte die Hochschule mit einem solchen Titel den Ansatz des Prozessdenkens betonen. Das Verstehen von Tools und Programmiersprachen sowie das Erkennen von Zusammenhängen impliziert eine systematische Vorgehensweise, bei der es weniger um das Bauen von technischen Systemen geht. Die Hochschule nimmt zu dieser Empfehlung in der E-Mail vom 15. Mai 2024 wie folgt Stellung:

*„Nach reiflicher Überlegung möchten wir dieser Empfehlung nicht folgen. Die dem Bindestrich folgende Bezeichnung „Usability [sic!] und Digitale Welten“ stellt aus unserer Sicht nicht die wörtliche Übersetzung der vor dem Bindestrich genannten Abkürzungen „UX/XR“ dar. Vielmehr wird hier in vereinfachter Form verdeutlicht, welche hauptsächlichen Inhalte die Studierenden im UX/XR-Studium erwarten.“*

*Der von der Gutachtendengruppe favorisierte Vorschlag „UX/XR für digitale Welten“ erwähnt den wichtigen Aspekt der Usability nicht explizit. Digitale Welten werden erst dann breit eingesetzt werden, wenn sie gebrauchstauglich sind. Die Nutzererfahrung (UX) vor und nach der Nutzung wird durchaus in verschiedenen Modulen behandelt, steht aber in der überwiegenden Anzahl der Module nicht im Fokus. Der Aspekt der Usability wird in den Modulen „User-centered Design“ und „Usability Testing“ explizit und hauptsächlich behandelt. Zudem wird Usability in den Modulen „Programmieren virtueller Welten 1 und 2“ sowie in Modulen „Projekt User Experience (UX)“, „Projekt Extended Reality (XR)“ und „Extended Reality in der industriellen Anwendung“ im Vordergrund stehen und umgesetzt. Der Studiengangsname sollte daher den betont wichtigen Aspekt der Usability aufnehmen.“*

Die Gutachter erkennen an, dass die Hochschule sich intensiv mit der Empfehlung auseinandergesetzt hat und akzeptieren die Beibehaltung der bisherigen Studiengangsbezeichnung, wenngleich sie für die Hochschule als ein Risiko ansehen, wenn ein Studiengangstitel erklärungsbedürftig ist.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Änderung der Studiengangsbezeichnung eine wesentliche Änderung ist und dem Akkreditierungsrat angezeigt werden muss.



Insgesamt sehen sie das Kriterium als erfüllt an.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte bereits im ersten Semester eine profilbildende Grundlagenveranstaltung für diesen Studiengang anbieten.
- Die Hochschule sollte in den Modulbeschreibungen die Inhalte von „UX“ noch sichtbarer machen.
- Die Hochschule sollte den UX/XR-Studierenden die Grundzüge des Softwareengineering nahebringen.
- Die Hochschule sollte die Vermittlung der Entwicklung von Print-Produkten im Modul „Typografie und Layout“ für die Studierenden des Studiengangs „UX/XR – Usability und Digitale Welten“ durch passende digitale Medienerzeugnisse ersetzen bzw. ergänzen.
- Um den Praxisanteil des Studiengangs weiter zu erhöhen, könnte die Hochschule die Einführung eines siebenten Praxissemesters überdenken, wie sie es in anderen Bachelorstudiengängen bereits erfolgreich durchführt.

#### 2.2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

##### Sachstand

Die Hochschule verfügt nach eigenen Angaben im Fachbereich MIT in Zusammenarbeit mit dem International Office über etablierte Prozesse, um den Studierenden ein Auslandsstudium bei gleichzeitigem Fortschritt in ihrem Studium zu ermöglichen. Studierende, die sich für einen Auslandsaufenthalt interessieren, werden vom Studiengangsleiter und/oder dem Studiendekan hinsichtlich der Auswahl der ausländischen Hochschule und vor allem der dort zu belegenden Module beraten. In einem Learning Agreement vereinbaren diese jeweiligen Studierenden mit dem Studiendekan die Module, die nach erfolgreicher Modulprüfung an der ausländischen Hochschule für jeweils geeignete Module des Studiengangs *UX/XR – Usability und digitaler Welten* anerkannt werden.

Je nach dem vorliegenden Angebot an anererkennungsfähigen Modulen an der jeweiligen ausländischen Hochschule und dem Studieninteresse der oder des Studierenden wird laut Ausführungen der Hochschule ein Zeitverlust durch das Auslandsstudium vermieden, indem bis zu 30 Leistungspunkte pro Auslandssemester anerkannt werden.

Die Hochschule bezeichnet sich als weltoffene Hochschule, die internationale und interkulturelle Kooperationen fördert. Hierfür hat sie über das Team ihres International Office Partnerschaften mit über 90 Universitäten weltweit und arbeitet ständig daran, diese Kooperationen voranzubringen und auszuweiten. Das International Office berät, unterstützt und betreut alle ausländischen Studierenden und Hochschulangehörigen bei der Planung von Auslandsaufenthalten. Das International Office bietet beispielsweise internationale Länder-Abende, Exkursionen und Workshops an.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit der Hochschule wird deutlich, dass diese sich bewusst ist, kein Mobilitätsfenster definiert zu haben, sondern ähnlich wie in einigen parallelen Studiengängen auch in diesem Bachelorprogramm mit den Studierenden individuelle Lösungen suchen wird. Als Standard erkennen die Gutachter lediglich in § 5 Abs. 3 fachspezifische Prüfungsordnung die Regelung, dass „geeignete Praktikumsstellen im Ausland“ zugelassen werden. Darüber hinaus scheint es eine gute Beratung und Kommunikation zwischen den Studierenden und den Studiengangsleitern und Studiendekanen zu geben, was das Gespräch mit den Studierenden bei der Vor-Ort-Begutachtung bestätigt.

Die Gutachter empfehlen, dass die Hochschule darüber nachdenken sollte, z. B. das fünfte Semester mit drei Wahlpflichtmodulen und drei weiteren Modulen, darunter zwei Projektmodule, als Mobilitätsfenster zu definieren. Die Evaluierung, ob ein Auslandssemester für Studierende mobilitätsfördernd und attraktiv studierbar sein wird, sollte die Hochschule ab der ersten Kohorte beobachten; dies könnte in der Reakkreditierung geprüft werden. Standardwege ins Ausland zu Partnerhochschulen festzulegen, könnte zudem den hohen Betreuungsaufwand des Studiengangsleiters und des Studiendekans entlasten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte für das neue Studiengangskonzept ein Mobilitätsfenster definieren und die Wirkung der Mobilitätsförderung und Attraktivität dieses Auslandssemesters ab der ersten Kohorte evaluieren.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)**

Dem Fachbereich sind nach Angaben der Hochschule derzeit 39 Professuren zugeordnet, von denen 30 im Wintersemester 2023/24 besetzt sind und voraussichtlich 31 ab dem Sommersemester 2024 besetzt sein werden. Von den besetzten Professuren werden 12 ganz oder zum Teil dem Bachelorstudiengang UX/XR – Usability und Digitale Welten zugerechnet (s. Selbstbericht, Seite 17).

Im Akkreditierungszeitraum werden die vorhandenen Professorinnen und Professoren bis auf zwei Ausnahmen voraussichtlich durchgängig lehren. Es wird nach jetzigem Kenntnisstand im Akkreditierungszeitraum zwei Abgänge in den Ruhestand geben. Zu den bereits besetzten Professuren soll insbesondere für die Module „Programmieren virtueller Welten“ eine neue Professur mit der geplanten Denomination „Systems of Augmented and Virtual Reality“ eingerichtet und besetzt werden. Das dafür vom Fachbereich erstellte Strukturkonzept der Professur wurde vom Präsidium genehmigt und beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur zur Genehmigung eingereicht. Die Hochschule fügt dem Selbstbericht eine Übersicht über die Stellenänderungen im Akkreditierungszeitraum bei (s. Anlagenband, Anlage A08b).

Im Studiengang lehren zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Mit Ausnahme des Lehrgebiets „Recht“ werden zur Sicherstellung der Lehre in der Regel keine Lehrbeauftragten benötigt.

Nach Angaben der Hochschule sind im Fachbereich aus Haushaltsmitteln 18 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben) dauerhaft besetzt, davon rechnet die Hochschule sechs ganz oder zum Teil dem Studiengang „UX/XR – Usability und Digitale Welten“ zu.



Eine tabellarische Übersicht mit der für den neuen Studiengang vorhandene Lehrkapazität hat die Hochschule dem Selbstbericht angefügt (s. Anlagenband, Anlage A08a).

Berufungsverfahren der Hochschule werden von der Abteilung Berufsmanagement unter Beachtung der Rahmenbedingungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes gesteuert. Berufungskommissionen werden nach Angabe der Hochschule dabei unterstützt, die Verfahren transparent, rechtssicher und professionell durchzuführen (s. Anlage A21 Berufsordnung).<sup>4</sup>

Das an der Hochschule eingerichtete Zentrum für Weiterbildung (ZfW)<sup>5</sup> bietet unterschiedliche Formate zur didaktischen Weiterbildung der Lehrenden an, um nach Angabe der Hochschule die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren. Bei der Auswahl der didaktischen Weiterbildungsformate arbeitet das ZfW mit dem zuständigen Vizepräsidenten für Lehre sowie auch den Lehrenden direkt zusammen. Dadurch möchte die Hochschule gewährleisten, dass die aktuellen und tatsächlichen Bedarfe der Lehrenden im Rahmen der didaktischen Weiterbildung adressiert werden.

Seit Januar 2020 hat die Hochschule am ZfW das hochschulinterne Neuberufenenprogramm etabliert, in dem die neuberufenen Professoren und Professorinnen an der Hochschule in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden neben dem Hochschulzertifikat zusätzlich das WindH-Zertifikat des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig (akkreditiert durch die Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter sehen die personellen Ressourcen des Studienprogramms für den Kernbereich als gesichert an. Während des Abschlussgesprächs bei der Vor-Ort-Begutachtung informiert die Hochschule, dass der Bewilligungsbescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (Nds. MWK) an diesem Tag eingegangen und die im Sachstand erwähnte zusätzliche neue Professur folglich genehmigt ist. Die Gutachtenden begrüßen sehr, dass die neue Professur ausgeschrieben wird. Mit der Bewilligung der Professur durch das Nds. MWK und deren tatsächlicher Besetzung ist eine zentrale Voraussetzung für die Durchführung des Studiengangs gegeben.

Das Gutachterteam nimmt während der Vor-Ort-Begutachtung das große Interesse und Engagement der Lehrenden für das neue Studienprogramm und eine gute Kommunikation der Lehrenden untereinander positiv wahr. Während der Begutachtung vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe zudem davon überzeugen, dass die Professor\*innen neben ihrer wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Befähigung, die aus den vorgelegten Lebensläufen ersichtlich wird, auch über die für das Studienprogramm erforderliche Praxiserfahrung verfügen. Die Hochschule ergreift nach Auffassung der Gutachter geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Das Neuberufenenprogramm sehen sie als vorbildlich an.

Insgesamt geht das Gutachterteam davon aus, dass die Lehre für den Studiengang *UX/XR – Usability und*

<sup>4</sup> <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/hochschulentwicklungsplanung/berufungsmanagement/>

<sup>5</sup> <https://www.jade-hs.de/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/>



Digitale Welten und für eine Aufnahmekapazität von jährlich 35 Studierenden gesichert ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

##### Sachstand

Die Hochschule hat die finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung für den Bachelorstudiengang UX/XR – Usability und Digitale Welten ausführlich und bebildert dargestellt (s. Anlagenband, Anlage A09).

Laut diesen Angaben werden dem Fachbereich jährlich Haushaltsmittel aus dem Globalhaushalt zugewiesen. Diese werden auf die Fachgruppen und die Studiengänge nach Beschäftigtenzahl, Studierendenzahl und Abschreibungen verteilt.

Im Jahr 2024 werden voraussichtlich anteilig für den Bachelorstudiengang „UX/XR – Usability und Digitale Welten“ (inkl. vorhandener Restmittel der Vorjahre) zur Verfügung stehen:

Organisationseinheit	verfügbare Mittel
Studiengang UX/XR	15.000 €
Fachgruppe Informatik	10.000 €
Fachgruppe MWJ	5.000 €
Fachgruppe Wirtschaft	5.000 €
Fachgruppe Ingenieurwissenschaften	5.000 €

Tabelle der Hochschule: Übersicht der finanziellen Mittel für den Studiengang UX/XR – Usability und Digitale Welten

Darüber hinaus werden dem Fachbereich derzeit pro Semester ca. 160.000 Euro als Studienqualitätsmittel (SQM) zugewiesen, die zweckgebunden für die Verbesserung der Qualität der Lehre eingesetzt werden. Anträge auf SQM-finanzierte Maßnahmen werden nach Angabe der Hochschule an die Studienkommission gerichtet und dort entschieden.

Die räumliche Situation im Fachbereich stellt die Hochschule so dar, dass die Hörsäle und Seminarräume über ein zentrales DV-System verwaltet werden, wobei sich die Lehrplanung an den Teilnehmerzahlen der einzelnen Veranstaltungen orientiert. Nach Angaben der Hochschule hat der Fachbereich derzeit das sogenannte „Erstplanungsrecht“ für 14 Hörsäle und Seminarräume unterschiedlicher Größe (20 bis 82 Sitzplätze). Diese sind mit Tafeln, fest installierten Projektoren und Leinwänden ausgestattet. Bei Bedarf und Verfügbarkeit können Räume anderer Fachbereiche genutzt werden. Ein großer Hörsaal mit 188 Plätzen steht allen Fachbereichen zur Verfügung.

In allen Gebäuden gibt es laut Selbstbericht für die Studierenden Gruppenarbeitsplätze mit WLAN (s. Selbstbericht, Seite 18). Außerhalb der Lehrveranstaltungen können auch Seminar- und Poolräume von den Studierenden zum Selbststudium genutzt werden.

Den Studierenden des Fachbereichs Management, Information, Technologie stehen zusätzlich fünf Gruppenarbeitsräume, i. d. R. für Gruppen bis zu acht Personen, zur Verfügung. Die Gruppenarbeitsräume sind mit Präsentationstechnik ausgestattet. Im September 2014 wurden VetroCubes als „Räume im Raum“ installiert.

Für den Praxisbezug des Bachelorstudiengangs UX/XR – Usability und Digitale Welten stehen dem Fachbereich unterschiedliche Labore zur Verfügung. Die Hochschule führt dazu im Selbstbericht wie folgt aus:



„Im **Usability Labor** [Hervorhebung durch die Hochschule] werden in den Modulen User-centered Design sowie verschiedenen Medienprojekten des Studiengangs Medienwirtschaft und Journalismus Übungen und Projektarbeiten durchgeführt. An verschiedenen Geräten unter anderem einer stationären Eye-Tracking Station sowie zwei Eye-Tracking Brillen können Übungen zur Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit und der User Experience (UX) durchgeführt werden. Ergänzend steht das Labor zur Durchführung von Usability Tests sowie entwicklungsbegleitenden Methoden z.B. Card-Sorting oder Paper-Prototyping zur Verfügung. Mit neuen AR- und VR-Brillen werden Versuche zur Erzeugung und Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit von digitalen Anwendungen durchgeführt.

Das **Labor für Produktionsmanagement** wird in den Fächern „Arbeitswissenschaft“, „Digital Lean Manufacturing“ und „Industrial Engineering“ zum Experimentieren und Forsuchen mit den Studierenden genutzt. Hier können Studierende bspw. an einem einstellbaren, manuellen Montagearbeitsplatz Grundlagen der Ergonomie experimentell kennenlernen, auf einer Flow-Linie erfahren, wie man eine Linie austaktet und die Verbesserungs-KATA und Coaching-KATA sowie weitere Leanwerkzeuge (SFM, SMED, 5S, TPM, KANBAN) anwendet. In dem Labor kommen unterschiedliche Softwarepakete zur Arbeits- und Fabrikgestaltung, VR/AR-Anwendungen, kollaborativ arbeitende Roboter und Industrie-4.0-Prozesssoftware zum Einsatz.

Im professionell ausgestatteten **TV- und Hörfunk-Studio** lernen Studierende der Medienwirtschaft und Journalistik den Umgang mit der Technologie zur Produktion von Hörfunkbeiträgen und TV-Beiträgen. Neben den journalistischen Kompetenzen werden hier auch technische Kompetenzen, wie beispielweise der Umgang mit Kamerasystemen, Schnittsoftware etc. vermittelt. Eine Nutzung des Labors durch Studierende des Studiengangs „UX/XR – Usability und Digitale Welten“ ist in den Projektmodulen denkbar und sinnvoll.“

IT-Dienstleistungen stehen für die Bereiche Lehre und Forschung sowie für das Hochschulmanagement über das standortübergreifende Hochschulrechenzentrum (HRZ)<sup>6</sup> zur Verfügung. Dazu zählen neben der Bereitstellung, Pflege und Wartung von Software-, Anwendungs- und Serversystemen nach Angaben der Hochschule auch die Planung und Betreuung hochschulöffentlich verfügbarer PC-Pools, der Betrieb der Kommunikationsdienste sowie die Unterstützung bei technischen Fragestellungen zur IT.

Unter dem Begriff „Collaboration Cloud“ werden eine Reihe von Diensten zur Unterstützung des mobilen und gemeinschaftlichen Arbeitens in Teams angeboten. Die vom HRZ betriebene zentrale Lernplattform „Jade Moodle“ erweitert laut Hochschule den präsenzbasierten Lernraum der Studierenden um technologiegestützte Lehr- und Lernmethoden (s. Selbstbericht, Seite 19/20).

Die Hochschulbibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth versorgt nach Angaben der Hochschule die Angehörigen der Hochschule sowie andere interessierte Leser\*innen und Unternehmen der Region mit Literatur und Fachinformationen, auch in elektronischer Form. Sie unterstützt in Kooperation mit Bibliotheken der Region Schulen, Studium, Forschung und Lehre sowie Aus- und Weiterbildung (vgl. Anlagenband, Anlage A09).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der Besichtigung kann die Gutachtergruppe die Räumlichkeiten, Labore und Einrichtungen des Fachbereichs in Wilhelmshaven in Augenschein nehmen. Das Gutachterteam besichtigt dort auf dem Campus u. a. einen Hörsaal, der auch für hybride Lehre ausgestattet ist, das Usability Labor, das

<sup>6</sup> <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/hochschulrechenzentrum/>



Produktmanagement Labor, einen Rechnerraum, die Mensa, die großzügige Aula, in der drei Demonstrationen von VR und AR vorgeführt werden. Darüber hinaus können sich die Gutachter einen Eindruck von dem Bereich verschaffen, in dem in Kürze ein neuer großzügiger Labor- und Arbeitsbereich entstehen wird, von dem auch die Studierenden des Studiengangs UX/XR – Usability und digitale Welten profitieren werden.

Wichtig ist den Gutachtern, dass das Thema „XR“ in den Laboren besser abgebildet wird.

Die Gutachter begrüßen die modernen und gut ausgestatteten Räumlichkeiten. Sie finden insgesamt hervorragende und für das Lernen und Forschen motivierende Räumlichkeiten vor. Die Gutachtergruppe sieht die Ausstattung der Hochschule für das Studienprogramm als angemessen an.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Die Regelungen zum Prüfungssystem finden sich im Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Jade Hochschule sowie im studiengangsspezifischen Besonderen Teil (Teil B) der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO). Die Teile A und B der BPO sind im Anhang A01a bzw. A01b (Lesefassung) und A01c hinterlegt. Den Studierenden und Lehrenden stehen die Prüfungsordnungen online zur Verfügung.<sup>7</sup>

Laut Selbstbericht wird die Hochschule dafür Sorge tragen, dass mit den im Bachelorstudiengang UX/XR – Usability und Digitale Welten durchgeführten Prüfungen festgestellt wird, ob und in welchem Grad die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. Zu diesem Zweck werden unterschiedliche, in der BPO Teil A definierte Prüfungsformen eingesetzt.

Vorlesungsbegleitende Prüfungsformen wie z.B. Hausarbeiten oder Referate werden nach Angaben der Hochschule während der Vorlesungszeit begonnen, erstellt und auch abgegeben. Andere Prüfungen, wie die Klausuren und mündlichen Prüfungen, finden während des Prüfungszeitraums jeweils im Januar/Februar bzw. im Juni/Juli statt. Der Prüfungszeitraum wird von der Prüfungskommission festgelegt und zu Beginn eines jeden Semesters mit anderen Terminen in einem Terminplan über den Moodle-Kurs der Prüfungskommission ebenso wie der Prüfungsplan über den Veranstaltungsplan und das Prüfungssystem

eCampus bekanntgegeben (s. Anlagenband, Anlage A22). Mithilfe dieser Quellen können die Studierenden sich zudem einen Überblick über die jeweiligen Erst- und Zweitprüfer\*innen der Module machen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt laut Selbstbericht im Prüfungsanmeldezeitraum ca. sechs Wochen vor Beginn der Prüfungszeit.

Für den Bachelorstudiengang UX/XR – Usability und Digitale Welten legt die Hochschule nach eigenen Angaben in den ersten Studiensemestern den Schwerpunkt auf die Kategorien Präsenz, Vor- und Nachbereitung der Studieninhalte sowie die Klausurvorbereitung. Um die Klausurendichte zu reduzieren, sind bereits in den ersten Semestern in dafür geeigneten Modulen vorlesungsbegleitende Prüfungsformen vorgesehen. Im weiteren Verlauf des Studiums werden dann in mehr Modulen Kursarbeiten angefertigt, sodass die Klausurendichte sinken soll.

<sup>7</sup> <https://www.jade-hs.de/studium/waehrend-des-studiums/formulare-und-ordnungen/pruefungsordnungen/>



## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hält das Prüfungssystem für transparent, die Kommunikationswege über die Prüfungstermine für geeignet und die Regularien für angemessen. Die Gutachtergruppe erkennt die konzeptionelle Vorgehensweise an, die Kompetenzziele der Module, Prüfungsformen und Prüfungsbewertungen konsistent zu gestalten. Für die Überprüfung grundlegender Kompetenzen vor allem in den Grundlagenmodulen des ersten Studienjahres halten die Gutachter Klausuren für eine geeignete Prüfungsform. Sie stimmen der Auffassung der Hochschule zu, dass die Studierenden bereits im ersten Semester mit vorlesungsbegleitenden Prüfungsformen beginnen können und halten eine solche Variabilität der Prüfungsformen über den Studienverlauf auch für erforderlich.

Da es für den zu akkreditierenden, neu konzipierten Bachelorstudiengang noch keine Abschlussarbeiten geben kann, nimmt die Gutachtergruppe zur Kenntnis, dass die Hochschule in anderen Studiengängen gute Erfahrungen mit praxisorientierten Bachelorarbeiten gemacht hat. Die Studierenden sollen sich in ihren Bachelorarbeiten im Regelfall neun Wochen mit einer berufsbezogenen Aufgabenstellung befassen. Die Grundlagen dafür erarbeiten sie sich in der Regel im Modul „Praxisphase“, die über einen Zeitraum von 14 Wochen der Bachelorarbeitsphase vorangeht. Die Gutachtergruppe würde es begrüßen, wenn die Hochschule bereits ab der ersten Abschlusskohorte auf die Einhaltung des Niveaus 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) achten würde und sich an ihren eigenen, in der Modulbeschreibung zum Modul „Bachelorarbeit“ genannten wissenschaftlichen Maßstäben misst.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte bereits ab der ersten Abschlusskohorte auf die Einhaltung des Niveaus 6 des DQR achten.

### 2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Den Studierenden des neuen Bachelorstudiengangs werden die allgemeinen Beratungsangebote der Hochschule zur Verfügung stehen (z. B. Immatrikulations- und Prüfungsamt, International Office und Institut für Online-Lehre).<sup>8</sup> Darüber hinaus stehen die Studiengangsleiter und Studiendekane sowie alle Lehrenden zur persönlichen Beratung zur Verfügung.

Der Studienbetrieb mit der Einteilung eines Studienjahrs in ein Wintersemester und ein darauffolgendes Sommersemester orientiert sich nach Angaben der Hochschule an folgenden verlässlichen Eckterminen und -zeiträumen:

Ereignis oder Zeitraum	Zeitpunkt oder Zeitraum
Beginn eines Wintersemesters	01.09.
Beginn der Vorlesungszeit eines Wintersemesters	20.09.
Prüfungszeitraum eines Wintersemesters	Januar (4-5 Wochen)
Beginn eines Sommersemesters	01.03.
Beginn der Vorlesungszeit eines Sommersemesters	01.03.
Prüfungszeitraum eines Sommersemesters	Juni/Juli (4-5 Wochen)

Tabelle der Hochschule: Übersicht der Ecktermine und -zeiträume

<sup>8</sup> <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/fuer-studierende/allgemeine-studienberatung/>



In einer Informationsveranstaltung für Erstsemester erhalten die Studierenden den Ablauf ihres Studiums erläutert. Diese Veranstaltung soll u. a. über die Möglichkeiten der Spezialisierung für die verschiedenen Berufsfelder aufzeigen.

Die Lehrveranstaltungen finden innerhalb dieses zuvor genannten Terminrahmens je nach konkretem Kalenderverlauf über mindestens 13, meist 14 Wochen statt. Daran schließt sich ein ca. vierwöchiger Prüfungszeitraum nach Angaben der Hochschule überschneidungsfrei an, sodass die Studierenden sich gezielt auf die jeweils anstehenden Klausurprüfungen vorbereiten können.

Die Hochschule erhebt standardmäßig den studentischen Arbeitsaufwand in studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen. Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen für den Studiengang *UX/XR – Usability und Digitale Welten* noch keine Ergebnisse vor. Da laut Hochschule jedoch ein Großteil der Module bereits in anderen Studiengängen Verwendung finden, greift sie ersatzweise auf die Evaluation der anderen Studiengänge zurück und nennt in ihrem Selbstbericht beispielhaft die Ergebnisse der letzten Evaluationen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (vgl. Anlagen A11a und A11b). Insgesamt deuten die dort erhobenen Werte auf keine Überlastung der Studierenden hin, woraus die Hochschule wegen der vergleichbaren Struktur des neuen Studiengangs ebenfalls mit einer zumutbaren Arbeitsbelastung der Studierenden rechnet.

Im Bachelorstudiengang *UX/XR – Usability und Digitale Welten* wird die Hochschule eine Mischung von vorlesungsbegleitenden Prüfungen und Klausurprüfungen im Prüfungszeitraum verwenden und zwischen den Klausuren einen zeitlichen Abstand von regelmäßig zwei bis drei Tagen beachten.

Auch die nachgelagerte Kohorte wird nach Angaben der Hochschule wegen möglicher Wiederholungsprüfungen betrachtet. Alle Module des Studiengangs haben nur eine Prüfung mit der Ausnahme der technischen Module mit experimentellem Arbeiten im Labor. Die Module weisen regelmäßig einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Die Ausnahmen von dieser Regel finden sich lediglich im vierten Semester, in dem das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ vier und das Modul „Programmieren virtueller Welten 2“ sechs Leistungspunkte aufgrund der jeweils etwas niedrigeren bzw. etwas höheren Arbeitsbelastung aufweisen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe ist nach Sichtung der Internetpräsenz und nach dem Gespräch mit den Studierenden von der Transparenz der zur Verfügung gestellten Informationen und von der guten persönlichen Betreuung überzeugt.

Die konzeptionelle Planung der Workload für den neuen Studiengang erscheint dem Gutachterteam plausibel, wobei es das Bachelorprogramm *UX/XR – Usability und Digitale Welten* mit seinen gleich drei Berufsausrichtungen als ambitioniert einschätzt. Die Gutachter empfehlen der Hochschule die konzeptionellen Annahmen der Workload direkt nach Aufnahme des Studienbetriebs regelmäßig zu evaluieren.

Die Gutachtergruppe hält den Studiengang für grundsätzlich studierbar und die Rahmenbedingungen für Studium, Lernen und Lehre für angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### 2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

#### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Die Hochschule orientiert sich für das Konzeption und die Qualitätssicherung des Bachelorstudiengangs *UX/XR – Usability und Digitale Welten* an dem fachspezifischen Referenzrahmen des Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen (FFBT WI)<sup>9</sup> und der Rahmenempfehlung für die Ausbildung in Wirtschaftsinformatik an Hochschulen der Gesellschaft für Informatik von 2017<sup>10</sup>.

Die Professor\*innen des Fachbereichs sind forschend tätig und lassen dieses in ihre Lehre einfließen. Die Hochschule nennt als Beispiele folgende Personen:

„1) Prof. Dr. Knut Barghorn forscht zu Themen aus dem Bereich der Realisierung von gebrauchstauglichen Anwendungen. Ein aktuelles Beispiel ist die Bearbeitung des von der NBank geförderten Projektes AUTODAT- Automatisierte, ganzheitliche Nutzung von Fertigungsdaten in Kooperation mit der Premium AEROTEC GmbH in Varel (Anlage A20a). In diesem Projekt verantwortet Prof. Barghorn die Realisierung eines digitalen Dashboards zur Visualisierung von Qualitätsdaten der zu fertigenden Bauteile sowie der Werkzeugverschleißdaten bei Fräsprozessen. Weitere Forschungsprojekte waren u.a. die Optimierung der Benutzungsoberflächen von Kiosksystemen in Zusammenarbeit mit dem Fotofinisher CEWE und die Entwicklung von Applikationen zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs im ländlichen Raum im Rahmen des INTERREC-Projekts ITRACT.

2) Prof. Dr.-Ing. Lutz Engel forscht zu Themen aus dem Bereich digitales Produktionsmanagement und der virtuellen Gestaltung und Verbesserung von Mikro- und Makro-Arbeitssystemen unter Nutzung von Extended Reality Technologien. Einer seiner konkreten Forschungsschwerpunkte ist die Entwicklung und Nutzung von Extended Reality Anwendungen in der Mitarbeiterausbildung im Bereich Basisarbeit und der Untersuchung des Einflusses auf den Lernerfolg. Zusätzlich liegt der Fokus in der Forschung auf die Unterstützung von Verbesserungsteams bei der Identifizierung ressourceneffizienter end-to-end Wertströmen durch Künstliche Intelligenz. In seinem Labor können an realen Mikro- und Makroarbeitssystemen die Technologien der Extended Reality (XR, d.h. AR/VR) erprobt werden.

3) Prof. Dr.-Ing. Stefan Gudenkauf forscht in den Bereichen verteilte Anwendungen, Service Computing und verteilte intelligente Systeme/Internet of Things. Ein Beispiel ist das vom BMWK geförderte Projekt "Edge Datenwirtschaft in der nachhaltigen automatisierten Fertigungswirtschaft" (EDNA), das sich mit der nachhaltigen Fertigung und Produktion von LKW-Aufliegern im Transportwesen und der Optimierung der Logistikketten mittels künstlicher Intelligenz beschäftigt (Anlage A20b). Dort verantwortet Prof. Gudenkauf die Konzeption und Entwicklung einer verteilten Event-basierten Integrationsplattform in der Produktion als Grundlage für die ganzheitliche Verwendung digitaler Zwillinge und künstlicher Intelligenz im Zusammenspiel von Edge- und Clouddatenräumen. Im durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Mitteln aus dem Programm zukunft.niedersachsen der VolkswagenStiftung geförderten Projekt "Data-Driven Health" (DEAL) untersucht er darüber hinaus Werkzeuge und Methoden

<sup>9</sup> <https://wirtschaftsingenieurwesen.de/willkommen-auf-http-wirtschaftsingenieurwesen-de/>

<sup>10</sup> <https://gi.de/fileadmin/GI/Hauptseite/Aktuelles/Meldungen/2017/Empfehlung-Wirtschaftsinformatik2017.pdf>



zum nachhaltigen Datenmanagement.

4) Prof. Dr. Michael Klafft forscht zu Themen aus dem Bereich der Risiko- und Krisenkommunikation mit Bezug zu Naturkatastrophen. Schwerpunkte der Forschung sind dabei: die Nutzung von in der Bevölkerung vor Ort vorhandenem Erfahrungswissen über historische Katastrophen für die Risikokommunikation, die Gestaltung von Risikokommunikationswebseiten, die Konzeption und Erprobung von Risikokommunikationsformaten unter Nutzung offener Bildungsressourcen sowie Fragen der Nutzung und Akzeptanz von Katastrophenwarnsystemen. Ein Beispielprojekt ist das vom BMBF und verschiedenen ausländischen Mittelgebern geforderte transkontinentale Forschungsprojekt „CITADINE – Citizen Science and Nature-based Solutions for Disaster Preparedness“ in Kooperation mit Forschungseinrichtungen und Universitäten aus Argentinien, Chile, Polen und der Dominikanischen Republik. Ein weiterer Arbeitsbereich von Prof. Klafft und seinem Team ist aktuell die Konzeption und Entwicklung einer Web-App, die jugendliche im ländlichen Raum erweiterte Möglichkeiten der politischen Teilhabe eröffnen soll (BMBF-Projekt „Jul@ - Jugend leben im ländlichen Raum – analog(e) und digital(e) Zukunft gestalten“ (Anlage A20c)).“

Die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen und der didaktisch-methodischen Ansätze werden nach Angaben der Hochschule regelmäßig überprüft und ggf. angepasst (s. Band 1, Seite 23). Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs wird durch die einzelnen Lehrenden, die im Studiengang involvierten Fachgruppen Wirtschaft und Ingenieurwissenschaften, den Studiengangsleiter sowie das Dekanat gewährleistet.

Die Wissens- und Technologietransferstelle der Hochschule<sup>11</sup> sorgt dafür, dass neben Studierenden auch Unternehmen vom Knowhow der Hochschule profitieren können. Dieser Forschungstransfer liefert den Lehrenden im Gegenzug Informationen über die aktuellen Themen aus der Praxis, die in die Lehre fließen können. Eingebunden in verschiedene Forschungs- und Innovationsnetze sind ihre Mitarbeiter\*innen an den drei Studienorten das Bindeglied zwischen der Hochschule und der Wirtschaft sowie den Kommunen und Verbänden. Als zentrale Ansprechpersonen für Fragen zum Thema Forschung und Transfer beraten sie individuell über die jeweiligen Möglichkeiten der Zusammenarbeit und finanziellen Förderung.

Mit dem 2023 gegründeten Lehr- und Lernzentrum<sup>12</sup> hat die Hochschule eine zentrale Einrichtung, die ergänzende Qualifizierungs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote rund um das Studieren und Lehren anbietet. Das Zentrum ist laut Selbstbericht ein offener Ort für Begegnung und persönliche Weiterentwicklung in individuellen und Gruppenformaten sowie ein Partner für systematische Veränderungsprozesse in Studium und Lehre (s. Band 1, Seite 24).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter bestätigen nach Sichtung der Unterlagen der Hochschule, der Kurzvitae der Lehrenden und den Gesprächen bei der Vor-Ort-Begutachtung, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet ist. Die von der Hochschule aufgezeigten Forschungsaktivitäten der Professor\*innen können überzeugen.

Die Gutachter begrüßen, dass sich die Hochschule an den im Sachstand genannten fachlichen

<sup>11</sup> <https://www.jade-hs.de/forschung/angebot/ansprechpartner-innen/>

<sup>12</sup> <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/>



Referenzrahmen orientiert.

Sie gehen davon aus, dass im laufenden Studienbetrieb die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Die Gutachter wertschätzen, dass sich die Hochschule um Forschungsfördermittel bewirbt, für Veröffentlichungen auch teilweise mit anderen Hochschulen kooperiert und sich aktiv an Tagungen beteiligt. Sie sehen, dass eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls auf internationaler Ebene erfolgt (für Einzelnachweise wird auf Band 2, Anlage A08c verwiesen).

Die Gutachtergruppe lobt das strukturelle Konzept einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studienprogramme an der Hochschule. Sie nehmen die offene Kommunikation der Lehrenden untereinander bei der Vor-Ort-Begutachtung als positiv wahr.

Insbesondere wird aus der berufspraktischen Perspektive festgestellt, dass regionale, aber auch international agierende Unternehmen das Absolvent\*innenprofil als attraktiv ansehen werden und der Studiengang UX/XR – Usability und digitale Welten den Bedarf von Unternehmen ansprechen wird.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Da es sich nicht um einen Studiengang mit Lehramtsbezug handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

#### 2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Zur Sicherung des Studienerfolgs werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die in einem abgestimmten Managementsystem kontinuierlich gesichert und weiterentwickelt werden (s. Band 1, Seite 24). Die Hochschule hat eine Evaluationsordnung erlassen (s. Band 2, Anlage A10a). Auf Grundlage von §§ 5, 17, 41 NHG und der Evaluationsordnung der Hochschule werden Evaluationen durchgeführt und verwertet. Die Durchführung der Evaluationen obliegt der/dem Evaluationsbeauftragten. In jährlichen Qualitätszyklen werden Studienangebote auf der Grundlage von Erhebungsdaten analysiert, um Verbesserungspotentiale zu erkennen, zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Ihr Qualitätsmanagement hat die Hochschule veröffentlicht.<sup>13</sup>

Die Überprüfung der Lehrqualität erfolgt über semesterweise stattfindende Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen sowie die regelmäßig tagende Studienkommission. Die Stellen für Curriculumsentwicklung und Hochschuldidaktik, für Mediendidaktik und das Institut für Onlinelehre der Hochschule bieten zudem Unterstützung und Beratung bei der Anpassung von Didaktik und Methodik unterschiedlicher Lehrveranstaltungsformate an. Das hochschulweit angebotene Qualitätsforum Hochschullehre bietet Lehrenden und Mitarbeiter\*innen aus verschiedenen Fachgebieten im Sinne eines Qualitätszirkels Gelegenheit, sich konstruktiv mit den eigenen Lehrveranstaltungen und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen und auszutauschen.

Ebenso leitet die Hochschule aus der jährlich stattfindenden Absolvent\*innenbefragung Empfehlungen

---

<sup>13</sup> <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/fuer-management-in-studium-und-lehre/>



und Maßnahmen ab.

Die Ergebnisse der Evaluationen stehen den Dozentinnen und Dozenten sowie den Studiendekaninnen und -dekanen nach Angaben der Hochschule unmittelbar nach Beendigung der Befragung zur Verfügung. Besondere Auffälligkeiten werden dokumentiert und nachgehalten. Die Studiendekaninnen und -dekane diskutieren die Ergebnisse vor dem Hintergrund möglicher Verbesserungsmaßnahmen mit ihren jeweiligen Lehreinheiten und ggf. mit den zentralen Unterstützungseinrichtungen.

Auf dieser Grundlage ergreifen sie in Absprache mit den Studienkommissionen geeignete Verbesserungsmaßnahmen, setzen diese um und berichten der Studienkommission über die Ergebnisse. Zudem berichten sie darüber in einem jährlichen Lehrbericht. Besondere Ergebnisse werden laut Selbstbericht in einem Gesamtbericht der Hochschule vorgestellt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Als weiteres hochschulweites Instrument zur Qualitätssicherung nennt die Hochschule die Kommission für zentrale Studienangelegenheiten. Deren Aufgabe ist die Berücksichtigung eines hochschulweit einheitlichen formalen Ablaufs des Studiums und der Prüfungen sowie die Einhaltung von einheitlichen Qualitätsstandards.

Die Studierendenschaft wurde nach Angaben der Hochschule über ihre Vertretung in der Studienkommission und dem Fachbereichsrat an der Erstellung des Selbstevaluationsberichts der Akkreditierung beteiligt. Sowohl die Studiengangstruktur als auch die Prüfungsordnung wurde frühzeitig in der Studienkommission vorgestellt und besprochen. Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Fachbereichsrats und der Studienkommission mit Bezug zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs UX/XR – Usability und Digitale Welten sind dem Selbstbericht angefügt (s. Anlagenband, Anlage A19).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter bestätigen, dass die Hochschule über ein Konzept für ein kontinuierliches Monitoring zur Sicherung des Studienerfolgs verfügt, das auf den künftigen Studiengang angewendet werden kann. Das Gutachterteam erkennt aus den Gesprächen mit den Studierenden aus verwandten Studiengängen bei der Vor-Ort-Begutachtung, dass diese im guten Kontakt mit ihrem programmverantwortenden Professor sind. Die beteiligten Studierenden bestätigen, dass sie das neue Studiengangskonzept zur Kenntnis erhalten und sich mit diesem auseinandergesetzt haben.

Den Gutachtenden werden mit dem Selbstbericht exemplarisch Studiengangsevaluationen und aggregierte Lehrveranstaltungsevaluationen vorgelegt (s. Anlagenband, Anlagen 11a und 11b). Daraus ist den Gutachtern ersichtlich, dass als Befragungs- und Auswertungstool „evasys“ verwendet wird. Die Studierenden bestätigten glaubhaft, dass sie Verbesserungsvorschläge und Kritik sowohl persönlich als auch in anonymer Art und Weise einbringen können, was die Gutachter positiv zur Kenntnis nehmen.

Verbesserungspotential sehen die Gutachter im Ablauf von Lehrevaluationen. Jeder Lehrevaluation scheint die Initiierung durch den oder die jeweilige Dozentin bzw. den Dozenten vorauszugehen, indem sie den Studierenden händisch Zettel mit einem QR-Code ausgeben, wodurch sichergestellt werden soll, dass jeder und jede Studierende nur einmal an der Befragung teilnehmen kann. Die Gutachter empfehlen der Hochschule, die Lehrevaluationen unabhängig von den Lehrenden so organisieren, dass diese unterstützt durch IT erfolgt, z. B. über die an der Hochschule vorhandene virtuelle Lernplattform Moodle. Dabei sollte die Hochschule Mechanismen installieren, die eine einmalige Teilnahme der Studierenden an den Lehrevaluationen sicherstellt.

Der Eindruck einer generellen Offenheit für Anregungen zur Verbesserung der Qualität wird für die



Gutachtergruppe im Nachgang der Begehung deutlich. Die Hochschule beschäftigt sich unverzüglich mit den vorläufigen Ergebnissen der Begutachtung, z. B. in Bezug auf erste Hinweise und Empfehlungen.

Insgesamt sind die Gutachtenden überzeugt, dass für den neuen Studiengang *UX/XR Usability und digitale Welten* der Studienerfolg gesichert sein wird.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Lehrevaluation unabhängig von der Initiierung durch die Lehrenden so organisieren, dass diese digital unterstützt erfolgen kann und dabei sicherstellen, dass jeder und jede Studierende nur einmal an der Lehrevaluation teilnehmen kann.

### 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Jade Hochschule engagiert sich nach eigenen Angaben aktiv für Chancengleichheit und fördert die soziale Öffnung. Seit 2011 ist sie als familiengerechte Hochschule zertifiziert und bietet ein umfangreiches Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung (u. a. Kinderbetreuungsangebote). Die Jade Hochschule betont im Selbstbericht zudem, dass sie insbesondere „Studierenden der ersten Generation“ bessere Chancen beim sozialen Aufstieg bieten möchte (s. Band 1, Seite 26).

Als Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle nennt die Hochschule deren Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Zum Aufgabenfeld der Gleichstellungsstelle gehört ferner die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Alle Publikationen der Gleichstellungsstelle wie u.a. der Gleichstellungsplan der Jade Hochschule (Anlage 12c) stehen zum Download bereit.<sup>14</sup>

Zu den Themen Ausgleiche im Studium, Finanzierung und Wohnen für Studierende mit (gesundheitlichen) Einschränkungen finden Interessierte Informationen ebenfalls online.<sup>15</sup>

Studierende, die wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht in der Lage sind, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, bekommen nach Angaben der Hochschule einen Nachteilsausgleich (s. Band 2, Anlage A01a bzw. A01b, § 8 Abs. 17 BPO Teil A). Betroffene Studierende können auf Antrag bei der Prüfungskommission einen Nachteilsausgleich erlangen. Bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung wird seitens der Kommission in Zusammenarbeit mit dem/der Prüfer\*in eine zeitliche bzw. formale Ausnahmeregelung veranlasst. Dem Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte sind entsprechende Informationen zu entnehmen.<sup>16</sup>

Ergänzend ist an der Hochschule als weiteres Unterstützungsangebot für Studierende eine Psychologische

<sup>14</sup> <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/publikationen-und-leitfaeden/>

<sup>15</sup> <https://www.jade-hs.de/studium/waehrend-des-studiums/studieren-mit-einschraenkungen/>

<sup>16</sup> <https://www.jade-hs.de/fileadmin/Barrierefreiheit/Leitfaden-fuer-behinderte-und-chronisch-krank-Studierende.pdf>



Beratungsstelle des Studentenwerks eingerichtet.

Für die Lehrenden hat die Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit einen Leitfaden entwickelt und herausgegeben. (s. [https://www.jade-hs.de/fileadmin/Barrierefreiheit/20190509\\_Leitfaden\\_Lehrende\\_Nachteilsausgleich.pdf](https://www.jade-hs.de/fileadmin/Barrierefreiheit/20190509_Leitfaden_Lehrende_Nachteilsausgleich.pdf)).

Zur Gewinnung von Studieninteressierten betont die Hochschule, z. B. bei Schulbesuchen, alle Geschlechter gleichberechtigt anzusprechen (s. Band 2, Anlage A24 Informations-Flyer des Studiengangs UX/XR).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass sich die Hochschule ihrem Leitbild u. a. zur Vielfalt bekennt und dass sie das Thema Gleichstellung auf vorbildliche Weise im Blick hat. Die Gutachtenden loben, dass für Mitarbeitende Informationen und übersichtliche Tabellen zu Kontaktstellen öffentlich und leicht zugänglich sind, z. B. unter <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/familie-in-der-hochschule/angebote-fuer-beschaefigte/>.

Die Gutachtergruppe erkennt die Bemühungen der Hochschule, die Werbemittel für dieses MINT-Fach auch für weibliche Studieninteressierte attraktiv zu gestalten. Die Gutachtenden können das beispielsweise an der Bildauswahl für den Studiengangsflyer erkennen, dass sowohl Männer als auch Frauen für den Studiengang interessiert werden sollen (s. Band 2, Anlage A24). Für gegenwärtige und zukünftige Studierende unterstützt die Hochschule u. a. durch die Teilnahme am „Zukunftstag“ (früher „Girls Day“) die Abkehr von tradierten Geschlechterrollen in der Studienwahl. Das zeigt sich den Gutachtenden auch beim Rundgang auf dem Campus, da der „Girlsday“ für den Folgetag vorbereitet wird.

Für einen Nachteilsausgleich können beispielsweise Prüfungsleistungen in einem geänderten Prüfungsformat (z.B. schriftliche Prüfung statt mündlicher Prüfung oder mündliche statt schriftlicher Prüfung) geleistet werden, Fristverlängerungen zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten oder besondere Prüfungsmodalitäten (z.B. angepasst Prüfungsbedingungen, individuelle Pausen). Dass die Information hierüber bekannt ist, können die Gutachter in den Gesprächen mit Studierenden und Lehrenden feststellen.

Die Gutachtenden nehmen den Programmverantwortlichen ab, dass es in der Fachbereichskultur unter den Studierenden und Lehrenden grundsätzlich das Empfinden der Gleichberechtigung und Gleichstellung als Selbstverständlichkeit gibt. Die Gutachtergruppe sieht, dass die hochschulweiten Vorgaben zu Nachteilsausgleichen auf Fachbereichs- und Studiengangsebene umgesetzt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und für Mitarbeitende verfügt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree Programm, so dass dieses Kriterium nicht einschlägig ist.



## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Jade Hochschule führt für diesen Studiengang keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen gemäß § 19 MRVO durch, weshalb das Kriterium nicht einschlägig ist.

## **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Es handelt sich nicht um einen Berufsakademie-Ausbildungsgang. Das Kriterium ist nicht einschlägig.



### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Wie unter 2.1 beschrieben, durchläuft die Hochschule im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung eine kleine Qualitätsverbesserungsschleife.

Zudem greift die Hochschule in einer E-Mail an die Geschäftsstelle vom 15. Mai 2024 mehrere Empfehlungen der Gutachtergruppe auf und kündigt – wie unter 2.2.1. und 2.2.2.1 im Einzelnen ausgeführt ist – bereits die Art der Umsetzung dieser Empfehlungen an. Die Hochschule ergänzt nach der Vor-Ort-Begutachtung das Modulhandbuch für diesen Studiengang um eine Vorbemerkung, in der der Prüfungsumfang geregelt wird.

Tatsächlich offen bleiben u. a. die Empfehlungen der Gutachtergruppe zum Curriculum. Zudem empfehlen sie die Studiengangsbezeichnung anzupassen und ein Mobilitätsfenster zu definieren. Für weitere Empfehlungen und Details wird auf die Ausführungen in diesem Bericht verwiesen.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018

Musterrechtsverordnung der KMK, Beschluss vom 07.12.2017

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

#### 3.3 Gutachter

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Kurt Sandkuhl, Universität Rostock, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik

Prof. Dr. Karsten Lehn, Fachhochschule Dortmund, Professur für Programmierung und Augmented Reality

b) Vertreter der Berufspraxis

Herr Till Hennenberg, Head of User Experience & Design, CEWE Stiftung & Co. KGaA

c) Studierender

Herr Michael Robinson, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, Studiengang Elektro- und Informationstechnik

- Zusätzliche Gutachter\*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):  
*keine*
- Zusätzliche externen Expert\*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):  
*keine*



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Wegen der hier vorzunehmenden Konzeptakkreditierung sind in diesem Verfahren keine Datenblätter aufzuzeigen.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	06.03.2024
Zeitpunkt der Begehung:	24.04.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung und Vertreter*innen des Qualitätsmanagements, Studierende affiner Studiengänge (Master Wirtschaftsinformatik, Bachelor Wirtschaftsinformatik, Bachelor Wirtschaftingenieurwesen, Master Management digitaler Medien, Bachelor Wirtschaftsinformatik, Bachelor Medienwirtschaft und Journalismus), Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Das Gutachterteam besichtigt den Campus, u. a. einen Hörsaal mit Ausstattung (auch für hybride Lehre ausgestattet), das Usability Labor, das Produktmanagement Labor, einen Rechnerraum, die Mensa, den zukünftigen Labor- und Arbeitsbereich für Studierende, die Aula, in der drei Demonstrationen von VR und AR vorgeführt werden



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei

interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist

anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die

außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die

Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

##### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

##### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

##### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der

Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)